

Aufgabenstellung

Sanierung der Sek.- Schule „Thomas Müntzer“ in der Umfassungsstraße 76 a im Rahmen des Förderprogramms „Investition Zukunft, Bildung und Betreuung (IZBB) 2003 – 2007“

1. Ausgangssituation

In letzter Zeit wird den Schulen in Deutschland wieder zunehmende Aufmerksamkeit gewidmet. Die internationale PISA-Vergleichsstudie hat nicht zuletzt strukturelle Mängel des deutschen Bildungssystems aufgedeckt, die unter anderem auch den mangelhaften baulichen Zustand von Schulen einschließt. Darüber hinaus soll in diesem Zusammenhang insbesondere die Ganztagsbetreuung in den Vordergrund gestellt werden. Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung 2003 - 2007“ (IZBB) soll die Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztagsschulbereich unterstützt und eine Qualitätsverbesserung des Bildungssystems erreicht werden. Der Bund stellt dem Land Sachsen-Anhalt für die Förderung verschiedener Formen von Ganztagschulen im Rahmen des genannten Investitionsprogramms, auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen für Maßnahmen der Schulträger zur Entwicklung einer modernen Infrastruktur zur Verfügung. In Sachsen-Anhalt erfolgt die Auswahl von Schulen auf der Grundlage einer durch den Kultusminister bestätigten Landesprioritätenliste. Die Sekundarschule „Thomas Müntzer“ wurde in die o. g. Prioritätenliste mit einer Fördersumme von 2.057.000 EUR aufgenommen (zusätzlicher Eigenanteil 10 %). Die Landeshauptstadt Magdeburg hat auf dieser Basis eine Zusage der in Aussicht gestellten Fördermittel vom Kultusministerium erhalten. Der Zuwendungsbescheid wird gemäß der Landeshaushaltsordnung erst nach Vorlage der ausgearbeiteten und durch die zuständige Bauverwaltung (Landesverwaltungsamt) geprüften Bauunterlagen (HU-Bau) erteilt.

Die Aufnahme in die Landesprioritätenliste erfolgte in erster Linie auf der Grundlage des eingereichten pädagogischen Konzeptes entsprechend der „Richtlinie zur Umsetzung des Sonderprogramms des Bundes IZBB 2003 – 2007“ und i. V. m. dem vom Kultusministerium LSA herausgegebenen „Orientierungsrahmen für pädagogische Konzepte“. Das IZBB ist kein Schulbausanierungsprogramm, sondern ein Förderprogramm, dass die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für die Ganztagsbetreuung verbessern oder schaffen soll.

1.1 Standort der Sek.-Schule „Thomas Müntzer“ in der Umfassungsstraße 76 a

1.2 Grundstück, Gebäudetyp, Baujahr

Das Schulgrundstück und Gebäude befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg. Es setzt sich aus den bebauten Flächen für das Schulgebäude, der Sporthalle vom Typ Altbau und der gestalteten Freifläche (Schulhof) zusammen. Bei dem oben bezeichneten Schulgebäude handelt es sich um einen Altbau in Backsteinoptik, Baujahr 1900. Die Grundstücksfläche beträgt insgesamt 24.501 m², davon 2.068 m² bebaut. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Kommunale Gebäudemanagement. Nutzer ist das Sport- und

Schulverwaltungsamt. Die weiteren Daten zu den Gebäuden und Flächen sind im Einzelnen den beigegeführten Datenblättern zu entnehmen.

1.3 Allgemeiner baulicher Zustand

1.3.1 Das Schulgebäude Altbau

Das Schulgebäude wird nunmehr seit über 100 Jahren betrieben. Der gesamte Schulstandort unterliegt dem Denkmalschutz. Die meisten Klassenräume, Flure und Sanitärräume sind bereits im Zuge komplexer Brandschutzmaßnahmen und kontinuierlicher Bauinstandhaltung renoviert worden. Die Klassenräume entsprechen jedoch nicht der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau. Zur Verbesserung der Unterrichtsbedingungen ist es daher erforderlich, Akustikdecken in allen Klassenräumen und dem Lehrerzimmer einzubauen. Um einen störungsfreien Unterricht zu gewährleisten sind raumakustische Maßnahmen auch in den Fluren notwendig. Statisch konstruktive Schäden an der Gebäudesubstanz sind nicht zu erkennen. Das Dach wird im laufenden Haushaltsjahr komplex modernisiert einschließlich der Geschossdecke über dem 2. OG. Die technischen Anlagen weisen nur leichte Abnutzungserscheinungen auf und entsprechen weitestgehend den technischen Anforderungen. Einzelne Fachräume wie Chemie, Physik und Hauswirtschaft wurden ebenfalls schon modernisiert und renoviert. Auch wurden die Flucht- und Rettungswege im Schulgebäude nach einem bauordnungsrechtlich bestätigten Brandschutzkonzept ertüchtigt und entsprechen einem normgerechten Bauzustand. Da es sich bei dem Gebäude um einen Altbau mit Holzbalkendecken handelt, sind die Anforderungen der Bauordnung an die Geschossdecken nicht erfüllt. In der Fachliteratur werden Holzbalkendecken mit Lehmschlagfüllung oder anderen mineralischen Füllungen mit F 60 b klassifiziert. An der Fassade bestehen Baumängel. Die hochwertige Backsteinfassade muss mit einem geeigneten, substanzschonenden Verfahren gereinigt werden. Die Verfugung ist daher flächendeckend zu sanieren. Die Fenster sind verschlissen und müssen gegen neue denkmalgerechte Fenster ausgetauscht werden. Auf der Westseite ist der Einbau von Schallschutzverglasung, wegen der starken Verkehrsfrequenz auf der Stadtautobahn (Tangente) wahrscheinlich notwendig. Die Schule hat eine Ost- und Westausrichtung mit sehr großen Fensterflächen. Zur Gewährleistung des sommerlichen Wärmeschutzes ist der Einbau von Sonnenschutzanlagen dringend erforderlich. Wegen des Denkmalcharakters des Gebäudes können nur innenliegende Sonnenschutzsysteme zur Anwendung kommen. Die bereits erfolgten Teilsanierungen bzw. Modernisierungen sind bei der Planung zu berücksichtigen und in das Sanierungskonzept einzubinden. Die Altbauschule verfügt über ein gemauertes Luftkanalsystem, das für eine natürliche Belüftung der Klassenräume sorgt. Teilweise sind diese Luftkanäle bereits reaktiviert worden, teilweise muss die Aktivierung der Luftkanäle noch erfolgen.

1.3.2 Die Turnhalle Altbau

Die Turnhalle ist bereits komplett modernisiert.

1.3.3 Schulhof/Außensportanlage

Die kompletten Außenanlagen sind im Zuge des AFM/BSI – Förderprogramms umfassend modernisiert worden.

2. Von der Idee zur Umsetzung (Aufgabenstellung)

2.1 Grundsätzliches

Derwendungszweck des Förderprogramms IZBB definiert sich unter anderem dahingehend, dass mit den investiven Zuwendungen verschiedene Formen der Ganztagsbetreuung geschaffen bzw. verbessert oder erweitert werden, um Bildungs- und Betreuungsangebote zu schaffen, die individuelle und unterrichtsergänzende Förderung ermöglicht (siehe Richtlinie d. LSA zum IZBB v. 01.01.2003). Es soll helfen, sozial bedingte ungünstige Lernvoraussetzungen auszugleichen. Gleichzeitig sollen soziale Fähigkeiten entwickelt und aktives Freizeitverhalten gefördert werden.

Die Sanierung sollte daher über die übliche „Verschönerung“ oder die standardisierte Modernisierung von Raum und Gebäude und die Instandsetzung technischer Anlagen hinausgehen. Die Einbindung - neben der Schulleitung - von Elternkuratorium und Schülerrat wird in Abstimmung mit dem nutzenden Amt 40 und dem FB 03 in angemessener Weise empfohlen.

Bei dem Standort der „Thomas Müntzer Schule“ handelt es sich um einen langfristig gesicherten Sekundarschulstandort. Die mittelfristige Schulentwicklungsplanung geht perspektivisch von einer dreizügigen Sekundarschule mit durchschnittlich 18 Klassen aus. Bei einem für Sekundarschulen definierten Raumfaktor von 1,5 ergibt sich daraus ein Raumbedarf von 27 Unterrichtsräumen. Derzeit sind im Schulgebäude 25 Unterrichtsräume nutzbar. Wegen der fehlenden Vorbereitungs- und Nebenraumkapazitäten (Elternsprechzimmer, Zimmer für Pädagogische Mitarbeiter, Schülervertretung etc.) in Altbauschulen um 1900, wurde bereits bei Renovierungen vergangener Jahrzehnte Klassenräume in Vorbereitungs- und Nebenräume umgewandelt. Außerdem wurden in allen Geschossen durchgängige Flurverbindungen geschaffen. Im Erdgeschoss wurden nach 1990 Unterrichtsräume zu Sanitäreinrichtungen umgebaut. Außerdem entstand ein Speiseraum zur Mittagsversorgung. Im Originalzustand hatte dieser Altbauschultyp ehemals 32 Unterrichtsräume.

2.2 Das Schulgebäude

Hauptmaßnahmen: Ausbau des Dachgeschosses mit vier zusätzlichen Klassenräumen und Schaffung eines Freizeitbereichs im Kellergeschoss.

Da in den vergangenen Jahrzehnten Raumkapazitäten nicht mehr genutzt werden konnten, müssen für die Unterrichtsversorgung und die Ganztagsbetreuung diese Bereiche im Gebäude reaktiviert werden. Das Dachgeschoss konnte seit vielen Jahren, wegen gravierender Baumängel an der Dach- und Deckenkonstruktion und des fehlenden Brandschutzes nicht mehr für Unterrichtszwecke genutzt werden. Ursprünglich befanden sich dort 4 Unterrichts- und 2 Nebenräume. Die Schule möchte in diesem Bereich den musisch kreativen Entspannungsbereich einordnen. Dazu ist der komplette Innenausbau einschließlich der technischen Ausrüstung notwendig. In die Dachhaut sollen Atelierfenster eingebaut werden. Im Südteil des Kellergeschosses ist der sportlich vitale Ganztagsbereich vorgesehen. Unter anderem soll in den Räumen ein Fitnessbereich und ein Schülerclub eingerichtet werden. Es

ist nicht auszuschließen, dass der Kellerboden in diesen Bereichen abgesenkt werden muss. Die Notwendigkeit einer Absenkung beantwortet sich erst in der Planungsphase.

Trotz Umbauten vergangener Jahrzehnte besteht nach wie vor ein Mangel an Vorbereitungsräumen und Räumen zur Lagerung von Unterrichtsmaterialien. Deshalb sieht das Schulkonzept vor, in den Klassenräumen an den Stirnwänden offene und geschlossene Regalsysteme einzubauen, in denen Lern- und Unterrichtsmaterialien oder Schülerprojektarbeiten verstaut werden können. Der Fachraum Biologie muss modernisiert werden.

Im Erdgeschoss sollen Schülertreffpunkte, sogenannte Kommunikationszonen, entstehen. Diese Bereiche, jeweils an den beiden Westausgängen des Schulgebäudes, wären dann mit einer Glaselementwand von der Eingangshalle abzutrennen. In den abgeteilten Bereichen sind Sitzecken einzurichten und Anschlüsse für Getränke- und Imbissautomaten vorzusehen. Dabei sind die Anforderungen der Unteren Denkmalbehörde auf Innengestaltung und das bestehende Brandschutzkonzept zu beachten.

Es ist zu prüfen, ob im Kostenrahmen ein behindertengerechter Ausbau des Schulgebäudes möglich ist.

2.3 Die Turnhalle

Anschaffung eines ausrollbaren Schutzbodens, einer Beschallungs- und Beleuchtungsanlage und einer beweglichen Bühne damit eine multifunktionale Nutzung z. B. für Schulfeste, Theaterveranstaltung für maximal 190 Personen et cetera der Sporthalle möglich wird. Die Möglichkeit zur Lagerung dieser Anschaffungen ist zu prüfen.

2.4 Die Außenanlage (Schulhof und Sportanlage)

Der Bau einer größeren Pausenhofüberdachung (ca.100 m²) ist vorzusehen, damit sich Schüler und Schülerinnen auch bei schlechtem Wetter unter einem geschützten, aber offenen Bereich im Freien aufhalten können. Die auf der Ost- und Südseite verlaufende, die Sporthalle und das Kleinsportfeld umschließende Einfriedungsmauer in Backsteinoptik ist Teil des Gesamtdenkmals. Diese Einfriedungsmauer muss in einem geeigneten substanzschonenden Verfahren gereinigt und anschließend verfugt werden. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde könnte ein Teil der im Kleinsportfeld sich befindenden, mindestens 5 m hohen Wand auch verputzt werden. Der verputzte Teil könnte dann der Schule als selbst zu gestaltende Wandfläche für kreative Schulprojektarbeiten vorbehalten bleiben. Die beiden Ausgänge zur Westseite des Schulgebäudes einschließlich Treppenanlagen müssen instandgesetzt werden. Zum Sportplatz auf der Westseite verbleibt ein ca. 5 m breiter Grünstreifen (Rasen), der durch schwachwüchsiges Strauchwerk gegliedert und aufgelockert werden sollte. In dem Bereich sollten auch noch 4 rückenlehnenlose Sitzbänke und eine Tischtennisplatte aufgestellt werden.

3. Allgemeine Anforderungen

3.1 SDA II 03/01 der Landeshauptstadt Magdeburg

Grundlage zur Ausführung der Maßnahme ist neben anderen Vorschriften die oben genannte Dienstanweisung über die „Aufgaben und Zuständigkeiten der Ämter und Fachbereiche... im Verantwortungsbereich des Kommunalen Gebäudemanagement“.

Die Vorplanung ist entsprechend der genannten Dienstanweisung (Phase 2) auf der Grundlage dieser Aufgabenstellung durch Amt 65 auszulösen. Der Nutzer und der FB 03 sind entsprechend der DA 03 bis zur Vorlage der HU-Bau zu beteiligen.

3.2 Lösungsvarianten – Bausteinprinzip gegliedert nach Bauelementen DIN 276

Im Rahmen der Vorplanung sind Lösungsvarianten zu erarbeiten, die alle erforderlichen Baumaßnahmen erfassen. Sie sind sodann nach Bausteinen und Bauelementen zu gliedern, die der Förderfähigkeit Rechnung tragen. Gleichfalls sind in den einzelnen Gliederungen die Kosten darzustellen. Die Kostengliederung ist durch einen ausführlichen baulichen Erläuterungsbericht zu ergänzen, der Bezug nimmt auf die anzuwendenden technischen Baubestimmungen. Die Gebäudenutzungskosten sind zur Kostenschätzung, zur Kostenberechnung, zum Kostenanschlag und zur Kostenfeststellung dem FB 03 darzustellen.

3.3 DIN 58125, Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen und GUV-V S1 – Unfallverhütungsvorschrift Schulen

Neben den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften sind insbesondere die o. a. Vorschriften von besonderer Relevanz und daher hier hervorgehoben. Gleichfalls soll auf die „Handreichung des Kultusministeriums zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen“ (MBl. LSA Nr. 43/1994“ vom 1.09.94) hingewiesen werden.

3.4 Energiemanagement

Energie kostet Geld und Energieerzeugung belastet die Umwelt. Ein Drittel der CO₂-Emissionen werden dem Energieverbrauch im Gebäudebereich zugerechnet. Deshalb muss bei umfangreichen Sanierungen von Gebäuden diesem Aspekt erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist am 02.02.2004 in Kraft getreten und hat die Wärmeschutzverordnung sowie die Heizanlagenverordnung abgelöst. Mit dieser Maßnahme soll der Energieverbrauch gesenkt und die Verminderung von CO₂-Emissionen erreicht werden. Dies liegt auch im Interesse von Nutzern und Vermietern von Gebäuden.

Im Rahmen der Sanierungsplanung der Sek. „Thomas Müntzer“ sind daher folgende Aspekte zu untersuchen und Maßnahmen aufzuzeigen, die den Energieverbrauch des Gebäudes reduzieren:

- Energieverbrauchsanalyse (energetischer Zustand des Gebäudes)
- Zwingend vorgeschriebene bauliche Maßnahmen, resultierend aus der EnEV, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 und 3

- Wünschenswerte bauliche Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten und die jeweiligen Investitionskosten
- Getrennte Erfassung und somit die Möglichkeit der getrennten Abrechnung aller Medien der einzelnen Gebäude der Schulanlage, ggf. nur prüfen (Hauptgebäude, Sporthalle)
- Erstellen eines Energiebedarfsausweises (Energiepass) nach erfolgter Sanierung

3.5 Förderfähigkeit

Förderfähig sind notwendige Investitionen (Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen) sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen

- zum Aufbau neuer Ganztagschulen und Ganztagsangebote an Schulen,
- zur Weiterentwicklung von bestehenden Schulen zu Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten,
- zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Einrichtungen,
- zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten,
- an Horten, die Schulen angegliedert sind (eine räumliche Angliederung ist hierzu nicht erforderlich),
- im Rahmen von Kooperationsmodellen zwischen Schulen und Trägern der Jugend und Behindertenhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.

Personal- und Betriebskosten sind von den Maßnahmeträgern aufzubringen. Förderfähig nach dem IZBB sind notwendige Investitionen für Einrichtungen der ganztägigen Förderung und Betreuung an Volksschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien sowie an Horten und im Rahmen von Kooperationsmodellen zwischen Schule und Jugendhilfe. Diese Investitionen müssen zu *über 50 v. H.* für die ganztägige Förderung und Betreuung genutzt werden. Die Festlegung des Nutzungsanteils kann über die Nutzungszeit oder die Zahl der die Einrichtung nutzenden Schülerinnen und Schüler ermittelt werden.

Die Förderung beträgt vom Grundsatz her bis auf Widerruf 90 v. H. der förderfähigen Investitionskosten. 10 v. H. sind durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu tragen.

Das Land teilte jedoch mit, dass aufgrund der Vielzahl von Anträgen zum IZBB-Programm die Zuwendung auf eine Summe von bis zu 2.057.000 EUR begrenzt wird.

3.6 Förderkriterien

Für die Förderung nach dem IZBB gelten die vom Schulausschuss der KMK beschlossenen Kriterien, wonach

- das ganztägige Angebot für die Schülerinnen und Schüler über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen pro Woche, täglich insgesamt mindestens sieben Stunden umfassen muss,

- den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen (i. d. R. entgeltlich) bereitgestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert bzw. in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Schule durchgeführt werden.

Die detaillierte Regelung des Förderverfahrens obliegt dem Land Sachsen-Anhalt und liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Schriftform vor.

3.7 Finanzierung

Die IZBB - Maßnahme wurde in die Investitionsprioritätenliste der Landeshauptstadt Magdeburg 2005 – 2008 unter der Legende „Neue Maßnahme“ eingetragen. Die Mitteleinstellung ist u. a. Bedingung des Landes für die Erteilung des Fördermittelbescheides. Die mögliche Einordnung der Maßnahme in den Haushalt 2005 ff sieht wie folgt aus (Voraussetzung ist die Bestätigung der Prio-Liste durch den Stadtrat und Genehmigung durch die LVB):

2005		2006		2007	
E	A	E	A	E	A
443,5	492,8	975,0	1.988,2	589,7	655,3

Die HH-Mittel 2006 bleiben bis zur Bestätigung der HU-Bau und bis zur Vorlage des Fördermittelbescheides durch das Land gesperrt.

4. Übergabe/Übernahme

4.1 Übergabe

Die Übergabe bzw. Abstimmung zum Maßnahmebeginn werden individuell zwischen dem FB 03/Nutzer und dem Amt 65 je nach dem Stand der Planung und den Erfordernissen geregelt. Macht sich der Freizug des Schulgebäudes erforderlich, ist dieser 12 Monate zuvor dem FB 03 anzuzeigen. Hierbei ist – wenn erforderlich - der Schuljahres- bzw. Halbjahresabschluss zu nutzen, um den erforderlichen Umzug in den Ferien ohne Störung des Schulbetriebes zu gewährleisten.

Die Übergabe des Gebäudes bzw. einer Anlage oder von sanierten Bereichen sind zu dokumentieren. Mit der Übergabe geht die Verkehrssicherungspflicht und alle weiteren Pflichten (Objektüberwachung, Energieversorgung etc.) auf das Amt 65 über.

4.2 Übernahme durch FB 03

Die Übernahme der fertiggestellten Investitionsmaßnahme erfolgt gemäß der Phase 6 der Dienstanweisung SDA 03/01.

Durch A 65 ist der beabsichtigte Übergabetermin 2 Monate vorher anzukündigen.

Die Übernahme wird anhand der gültigen Übergabe/Übernahme – Checkliste dokumentiert. Mit der Übernahme sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Unterlagen und Dokumentationen zu übergeben:

- **Bescheinigung** der bauordnungsrechtlichen Abnahme
- **Handakte** u. a. mit Grundrissen A 4, Mängelprotokollen, Gewährleistungsfristen, Inventarverzeichnis/Bestuhlungspläne, terminliche Vorgaben für Wartungsintervalle ggf. Wartungsverträge, Verzeichnis (mit Unterschrift) eingewiesener Mitarbeiter in technische Anlagen, Wartungs- und Pflegehinweise, Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungsplan, Schlüsselplan
- **Raumbuch** (gedruckt und digital)
- **Abnahmebescheinigungen**
- **Pläne** – aktualisiert
- **Zertifikate** und Nachweise
- **Abnahmedokumentationen**

4.3 Ergänzungen

Ergänzungen bzw. Änderungen aufgrund aktueller Vorgaben durch z. B. Gesetzesänderungen, begründete Änderungswünsche durch den Nutzer et cetera zu dieser Aufgabenstellung können durch den FB 03 dem Amt 65 jederzeit mitgeteilt werden und sind unter Berücksichtigung des Bearbeitungsstandes/Ausführungsstandes in die Planung/Ausführung aufzunehmen.